

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

22. Ausgabe vom 3. Juni 2020

Seite 1

## INHALT:

- ▼ EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Erweiterung Landratsamt Starnberg
- ▼ 5. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 14.05.2020
- ▼ Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 14.05.2020
- ▼ Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Starnberg über die Einführung eines 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 01.08.2020 als Höchsttarif
- ▼ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen
- ▼ 11. Teiländerung des Bebauungsplanes „Starnberger Weg“ für den Bereich Flurnummern 1453/2 sowie Teilfläche aus 1389, Gemarkung Gilching Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

### ◆ EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Erweiterung Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 18.05.2020 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

### Erweiterung Landratsamt Starnberg; Sanierung Sickermulden (ELS\_EU\_30/20), Offenes Verfahren

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E88844177> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 22.05.2020  
Landkreis Starnberg

### ◆ 5. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 14.05.2020

aufgrund von Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.3.2018 (GVBl. S. 145), beschließt der Kreistag folgende Änderung der Geschäftsordnung:

#### § 1

Die Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg in der Fassung vom 28.07.2014, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 18.12.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers ermittelt.

2. § 36 wird wie folgt neu gefasst:

#### (1)

Der Kreistag bestellt als beschließende und vorbereitende Ausschüsse einen Bauausschuss, einen Umweltausschuss, einen Ausschuss für Mobilität, einen Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur sowie einen Sozialausschuss und als vorbereitenden Ausschuss einen Haushaltsausschuss. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Landrat als Vorsitzendem und 12 Kreisrätinnen und Kreisräten. Für die Bestellung der Kreisrätinnen und Kreisräte gilt § 33 Abs. 2 bis 5 entsprechend. Für die Einberufung der Ausschüsse ist § 32 dieser Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt für den Haushaltsausschuss mit der Maßgabe, dass insoweit abweichend von § 32 Satz 2 bereits ein entsprechender Antrag von 3 Mitgliedern des Ausschusses hinreichend ist.

#### (2)

Dem Bauausschuss obliegt die Vorberatung wichtiger (Hoch-) Baumaßnahmen des Landkreises in Planung und Ausführung. Er ist in diesem Rahmen auch befugt, zum Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen und zur Vornahme sonstiger Rechtshandlungen bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art bis zu einer Wertgrenze von 600.000 € zu ermächtigen.

#### (3)

Der Umweltausschuss beschließt in eigener Zuständigkeit über die Stellungnahmen des Landkreises zu allen Maßnahmen der Raumordnung und der Landesplanung und zu Planfeststellungsverfahren, über die Einleitung eines Änderungsverfahrens einer Landschaftsschutzverordnung, über die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zum Klimaschutz und der Energiewende, die den Landkreis in seinem eigenen Wirkungskreis betreffen und nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Mobilität fallen, im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Wertgrenze von 150.000 € sowie über den Ankauf ökologischer Flächen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €. § 31 Satz 3 gilt entsprechend.

Des Weiteren obliegt ihm die Vorberatung

1. über alle ökologisch bedeutsamen Maßnahmen und Belange, die den Landkreis in seinem eigenen Wirkungskreis betreffen, insbesondere die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Energiewende und Fragen der nachhaltigen Entwicklung des Landkreises im Sinne der Agenda 21, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Mobilität fallen.

2. über Maßnahmen, die einen effizienten und vorbildhaften Einsatz von Energie und Ressourcen zum Ziele haben, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Mobilität fallen.

3. von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete, soweit nicht bereits von Satz 1 erfasst,

4. der Stellungnahmen des Landkreises zu Entwürfen von Rechtsverordnungen im Sinn des Art. 52 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes,

5. von Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind,

6. zu Planungen neuer und Änderungen bestehender Kreisstraßen hinsichtlich deren Wirkung auf die landschafts- sowie naturschutzrechtlichen Belange

7. von Fragen der Energieversorgung in Einrichtungen des Landkreises unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Mobilität fallen.

#### (4)

Dem Ausschuss für Mobilität obliegt die Vorberatung über Angelegenheiten der verkehrlichen (Netz-) Gestaltung den Landkreis in seinem eigenen Wirkungskreis betreffend, insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie des Straßen- und Radverkehrs. Er beschließt im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €. § 31 Satz 3 gilt entsprechend.

Des Weiteren obliegt ihm insbesondere die Vorberatung grundsätzlicher Angelegenheiten des ÖPNV, der Erstellung und Änderung des Nahverkehrsplanes, die Einrichtung neuer oder Einstellung bestehender Regionalbuslinien.

#### (5)

Dem Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur obliegt die Vorberatung über sämtliche Schul-, Bildungs- und Kulturangelegenheiten, die den Landkreis in seinem eigenen Wirkungskreis betreffen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses (z.B. Jugendsozialarbeit an den Schulen), fallen. Er entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 600.000 €. § 31 Satz 3 gilt entsprechend.

#### (6)

Der Sozialausschuss beschließt in grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe (SGB XII) in eigener Zuständigkeit, soweit die Entscheidung nicht nach § 29 Abs. 1 und 2 dem Kreistag vorbehalten ist. Er beschließt ferner über freiwillige Zuschüsse des Landkreises für soziale Maßnahmen, soweit nicht der Landrat oder der Jugendhilfeausschuss zuständig sind, im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze

von 150.000 €. § 31 Satz 3 gilt entsprechend. Des Weiteren obliegt ihm die Vorberatung in grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten des Vollzugs des SGB XII und des SGB II, soweit der Landkreis hierfür zuständig ist, sowie die Vorberatung des Einzelplans 4 (Sozialhilfe) des Haushaltsplans.

#### (7)

Der Sozialausschuss, der Bauausschuss, der Umweltausschuss, der Mobilitätsausschuss, sowie der Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur oder der jeweilige Vorsitzende bzw. die jeweilige Vorsitzende sollen in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, einen Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen im Landkreis Starnberg –ARGE-/ Inklusionsbeirat für den Landkreis Starnberg hinzuziehen.

#### (8)

Dem Haushaltsausschuss obliegt die Vorberatung

1. bei der Erstellung der Haushaltssatzung, insbesondere des Haushaltsplans mit Bestandteilen und Anlagen, einschließlich einer etwaigen Nachtragshaushaltssatzung,

2. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 168.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 dieser Geschäftsordnung).

Der Landrat und/oder die oder der von dieser oder diesem dazu bestimmte Leiterin oder Leiter der Finanzverwaltung erstatten dem Haushaltsausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben mindestens zweimal jährlich Bericht über den Stand und die Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage des Landkreises.

#### § 2

Die 4. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Starnberg, den 26.05.2020

Stefan Frey, Landrat

### ◆ Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 14.05.2020

Der Kreistag des Landkreises Starnberg erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) die folgende Satzung:

#### § 1

(1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten eine angemessene Entschädigung. Diese Entschädigung beträgt für den allgemeinen Mandatsaufwand monatlich **44,00 EUR**. Kreisrätinnen und Kreisräte, die am elektronischen Kreistagsinformationssystem teilnehmen und Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche monatliche Technikpauschale in Höhe von **22 Euro**.

(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten zudem für Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der vom Kreistag oder einem Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen eine Entschädigung, wenn sie ausweislich der Niederschrift an der Sitzung teilgenommen haben. Die Sitzungsentschädigung beträgt für jeden Sitzungstag **55,00 EUR**. Die Sitzungsentschädigung wird auch für bis zu 12 vorbereitende Sitzungen der Fraktionen und ähnlichen Gruppierungen pro Jahr gewährt, die einer Sitzung des Kreistags, des Kreisausschusses oder der Sitzung eines weiteren Ausschusses vorausgehen.

(3) Für mehrere Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentschädigung nur einmal gewährt.

(4) Etwa anfallende Reisekosten sind mit abgegolten.

#### § 2

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 wird den Kreisrätinnen und Kreisräte für jede Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses im Sinne des § 1 nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 Ersatz gewährt.

(2) Lohn- und Gehaltsempfängerinnen sowie Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten für den durch die Teilnahme an der Sitzung entgangenen Lohn oder das Gehalt in voller Höhe Ersatz. Die Höhe des Verdienstauffalls ist jeweils durch eine

Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Selbständig Tätige erhalten eine pauschale Verdienstauffallentschädigung. Sie beträgt für jede angefangene Sitzungsstunde **24,00 EUR**. Zu den Sitzungsstunden zählen auch je 30 Minuten vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung.

(4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung. Wegen der Entschädigungshöhe gilt Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

#### § 3

Für Abordnungen durch den Landrat zu Veranstaltungen und für die Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte erhalten die Kreisrätinnen und Kreisräte Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**Es werden auch Fahrten von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zum Veranstaltungsort ersetzt.**

#### § 4

Die Regelung in §§ 1 und 2 sind auf diejenigen Mitglieder in sonstigen, aufgrund besonderer gesetzlicher Regelung errichteter Ausschüsse, die keine Kreisrätinnen und Kreisräte sind, mit Ausnahme der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, die diesen Ausschüssen aufgrund ihres Amtes angehören, entsprechend anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Beamten und Angestellten erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den für Beamte geltenden Vorschriften.

#### § 5

(1) Im Falle der Vertretung des Landrats erhalten die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Landrats und die weitere Stellvertreterin oder der weitere Stellvertreter des Landrats eine weitere Entschädigung von **110,00 EUR** je Arbeitstag.

(2) Weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats erhalten neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 eine monatliche Pauschalvergütung in Höhe von **476,00 EUR**. Daneben wird für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug eine Wegstreckenentschädigung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRKG gewährt.

(3) Die Vorsitzenden der im Kreistag bestehenden Fraktionen und ähnlichen Gruppierungen, die sich aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern zusammensetzen, erhalten eine amtsbezogene besondere Entschädigung von **125,00 EUR**, ihre ersten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von **60,00 EUR** zusätzlich im Monat.

(4) Zur Deckung ihres Kostenaufwandes erhält jede Fraktion und Wählergruppe einen Kostenbeitrag von **7,50 EUR** pro Monat für jedes Mitglied.

#### § 6

Die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für

- die Leiterin oder den Leiter der Kreisbildstelle **341,00 EUR** monatlich,
- die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter der Kreisbildstelle **170,00 EUR** monatlich,
- die Kreisarchivpflegerin oder den Kreisarchivpfleger **249,00 EUR** monatlich,
- die Kreislagerleiterin oder den Kreislagerleiter **85,00 EUR** monatlich,
- die beiden Kreisheimatpflegerinnen oder Kreisheimatpfleger **341,00 EUR** monatlich, zusätzlich eines Kostenersatzes der nachgewiesenen Aufwendungen in pauschalierter Form,
- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates **170,00 EUR** monatlich,
- die übrigen ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirates **68,00 EUR** in Form einer jährlichen Aufwandspauschale und **20,00 EUR** für jeden Sitzungstag, wenn sie ausweislich der Niederschrift an der Sitzung teilgenommen haben. Für mehrere Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentschädigung nur einmal gewährt.

Reisekosten innerhalb des Landkreises sind damit abgegolten.

#### § 7

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 28.07.2014 außer Kraft.

Starnberg, 26. Mai 2020

Stefan Frey, Landrat

◆ **Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Starnberg über die Einführung eines 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 01.08.2020 als Höchsttarif**

**Hintergrund**

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen, zum 01. August 2020 im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende ein 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket einzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten. Nach Prognose der MVV GmbH kann es in Folge der Einführung dieses neuen Angebotes bei den Verkehrsunternehmen, die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden, zu einem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im MVV kommen. Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Umsetzung der Einführung des 365-Euro-Ticket MVV resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007<sup>1</sup> in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV GmbH am 12. Mai 2020 beschlossen wurde.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis Starnberg die nachstehende

VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

**Allgemeinverfügung**

1. Das 365-Euro-Ticket MVV gemäß Anlage 1 wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG ab dem 01. August 2020 – frühestens jedoch ab Anzeige des geänderten MVV-Gemeinschaftstarifs gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und nach Zustimmung durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – als Höchsttarif für alle Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV in Anlage 1 (im Folgenden Auszubildende genannt) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Auszubildenden im gegenüber der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs (veröffentlicht am 14. August 2019) geänderten MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Starnberg in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Starnberg umfasst sein geografisches Gebiet.

2. Verkehrsunternehmen, die im geografischen Geltungsgebiet des MVV-Gemeinschaftstarifs Verkehrsleistungen im SPNV erbringen und den Höchsttarif anwenden, haben ab dem 01. August 2020 – frühestens jedoch ab Anzeige des reformierten MVV-Gemeinschaftstarifs gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und nach Zustimmung durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Einführung des 365-Euro-Ticket MVV erwachsen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (Anlage 2). Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.

3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (Anlage 2).

4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziffer 2 aller Allgemeinverfügungen einen Gesamtausgleichsbetrag bis zu einer Höhe von 30 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung, der entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (Anlage 2) fortgeschrieben wird; Details sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen hiervon insgesamt einen anteiligen Finanzierungsbeitrag in Höhe von einem Drittel an der Gesamtfinanzierung (Fortschreibung entsprechend Anlage 2) zur Verfügung. Die Verteilung dieses Betrages auf die Landeshauptstadt München und die Landkreise erfolgt nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (Anlage 2). Der Landkreis Starnberg geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile im MVV aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewährleisten und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Landkreis Starnberg gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (beispielsweise eine Anpassung des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgeannten Zielsetzung gerecht werden kann.

5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichsleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richten sich nach der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (Anlage 2).

6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt jedoch erst einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem alle anderen Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck und München) eine Allgemeinverfügung gleichen Regelungsgehalts, die den Höchsttarif nach Anlage 1 festsetzt, bekanntgegeben haben und diese unanfechtbar geworden sind. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt und mit Wirkung auf den dort genannten Termin.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Juli 2023 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Landkreis Starnberg wird gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV bis zum 31. De-

zember 2021 über eine Nachfolgeregelung dieser Allgemeinverfügung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 31. Juli 2023 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.

8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:

Anlage 1: Tarifbestimmungen für das 365-Euro-Ticket MVV, abrufbar unter <https://lk-starnberg.de/av365euroticket>

Anlage 2: Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV, abrufbar unter <https://lk-starnberg.de/av365euroticket>

Anlage 2: Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV, abrufbar unter <https://lk-starnberg.de/av365euroticket>

**Gründe:**

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg haben der Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zugestimmt. Da die Umsetzung dieses neuen Angebotes nach den Prognosen der MVV GmbH, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 30 Millionen pro Jahr (Fortschreibung entsprechend Anlage 2) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von 30 Millionen Euro pro Jahr zu gewähren, der Betrag von 30 Millionen Euro wird entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (Anlage 2) fortgeschrieben.

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt der Landkreis Starnberg in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß Art. 8a Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif für alle Auszubildenden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung geht über die in § 45a PBefG enthaltene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung hinaus und im Rahmen des Ausgleichsverfahrens wird eine Doppelfinanzierung aufgrund Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG und nach dieser Allgemeinverfügung vermieden.

Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München schriftlich, zur Niederschrift elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>2</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Starnberg) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Starnberg, 26.05.2020

**Stefan Frey, Landrat**

<sup>2</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching**

◆ **Widmung öffentlicher Verkehrsflächen**

Folgende Wege/Teilstrecken werden gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG als Eigentümernweg gewidmet:

Friedrichshafener Straße – Stichstraße bestehend aus: Fl.Nr. 3239/4 tlw.  
Anfangspunkt: Einmündung Friedrichshafener Straße  
Endpunkt: Kreuzungsbereich der Werksgeländestraßen  
Länge: 106 m

Die Verfügung ist zum 19.06.2020 vorgesehen.

Die Widmungsverfügung - sowie deren Lageplan hierzu - kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Gilching im Bauamt, Rathausplatz 1 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. O1.27 in der Zeit vom 05.06.2020 bis einschließlich 17.07.2020 eingesehen werden.

Gilching, 19.05.2020

**Manfred Walter, Erster Bürgermeister**

◆ **11. Teiländerung des Bebauungsplanes „Starnberger Weg“ für den Bereich Flurnummern 1453/2 sowie Teilfläche aus 1389, Gemarkung Gilching Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

**Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Zimmer O1.15, 82205 Gilching**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 20.05.2020

**Manfred Walter, Erster Bürgermeister**

**Impressum:**  
Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

